

# Schulreglement

## im Bereich Volksschule

Stand: 29.11.2013

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss für beide Geschlechter

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	3
Art.1 Schulwesen .....	3
Art. 2 Schule .....	3
Art. 3 Ziele und Grundsätze.....	3
Art. 4 Sekundarstufe I (7-9. Schuljahr) .....	3
Art. 5 Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde.....	3
<b>2. ORGANISATION, FÜHRUNG DER SCHULE</b> .....	4
Art. 6 Schulorgane .....	4
Art. 7 Gemeinderat.....	4
Art. 8 Bildungskommission .....	4
Art. 9 Aufgaben .....	5
Art. 10 Schulleitung .....	6
Art. 11 Aufgaben Schulleitung.....	6
Art. 12 Lehrerkonferenz Aufgaben .....	6
Art. 13 Organisation .....	6
Art. 14 Schulverwaltung .....	6
Art. 15 Schulesekretariat .....	6
<b>3. ANGEBOT DER GEMEINDE</b> .....	7
Art. 16 Tagesschule .....	7
Art. 17 Sozialarbeit.....	7
Art. 18 Schulsport.....	7
<b>4. MITWIRKUNG DER ELTERN</b> .....	7
Art. 19 Elternrat.....	7
<b>5. GESUNDHEITSDIENSTE</b> .....	7
Art. 20 Schul- und Schulzahnärztlicher Dienst.....	7
<b>6. INKRAFTTRETEN</b> .....	8
Art. 21 Inkrafttreten .....	8
Art. 22 Bisherige Vorschriften.....	8
Auflagezeugnis .....	8

*Der Gemeinderat der Sitzgemeinde Bannwil,*

gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (Fassung vom 29.01.2008), dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 gemäss Art. 4 lit. a) des Organisationsreglements vom 07.12.2001

*beschliesst:*

**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Schulwesen

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das Schulwesen der Gemeinde Bannwil umfasst:

- die Primarstufe (KG - 6. Schuljahr)
- die Realschule (7. - 9. Schuljahr)
- weitere Schuleinrichtungen

<sup>2</sup> Es gibt noch eine Schule Bannwil-Schwarzhäusern mit zwei Schulstandorten (Bannwil und Schwarzhäusern). Der Unterricht wird in den beiden bestehenden Schulhäusern angeboten

Schule

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Gemeinden Bannwil und Schwarzhäusern bilden zusammen eine Schule.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission regelt die Einzelheiten.

Ziele und Grundsätze

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Gemeinde

- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeit wirksam unterstützt,
- b) fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Gemeinde orientiert.

Sekundarstufe I (7-9. Schuljahr)

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die Realschülerinnen und -schüler besuchen den Unterricht in Schwarzhäusern, die Sekundarschülerinnen und -schüler in einem Sekundarschulstandort der Umgebung.

<sup>2</sup> Der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr wird für die Schülerinnen und Schüler aus Bannwil und Schwarzhäusern in Langenthal angeboten.

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde

**Art. 5**

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde Bannwil kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.

## 2. ORGANISATION, FÜHRUNG DER SCHULE

Schulorgane	<p><b>Art. 6</b> Es bestehen folgende Schulorgane: a) der Gemeinderat der Sitzgemeinde b) der Gemeinderat der Anschlussgemeinde c) die Bildungskommission d) die Schulleitung e) die Tagesschulleitung</p>
Gemeinderat	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat Bannwil entscheidet auf Antrag der Bildungskommission über a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion); b) die Struktur der Schule; c) das Modell und das Konzept zu den Besondere Massnahmen; d) die Regelung der Elternmitwirkung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderäte Bannwil und Schwarzhäusern erlassen jeweils eine Verordnung über die Benutzung von Schulanlagen. Sie legen in gegenseitiger Absprache die Gebühren für die Benutzung durch Dritte fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat Bannwil erlässt eine Verordnung über die von der Gemeinde geleisteten Behandlungskostenbeiträge bei der Schulzahnpflege und ernennt mittels Verträgen die Schulärzte und Schulzahnärzte.</p>
Bildungskommission Allgemeines	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Bildungskommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule wahr. Sie stellt die gute Führung der Schule sicher.</p>
Unterstellung	<p><sup>2</sup> Die Bildungskommission ist dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Bannwil unterstellt.</p>
Zusammensetzung	<p><sup>3</sup> Die Bildungskommission besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern. Die Gemeinderatsmitglieder mit dem Ressort Bildung aus Bannwil und aus Schwarzhäusern nehmen von Gesetzes wegen Einsitz. Aus jeder Gemeinde werden zusätzlich zwei weitere Mitglieder bestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Das Exekutivmitglied der Sitzgemeinde übernimmt das Präsidium. Das Exekutivmitglied der Anschlussgemeinde übernimmt das Vize-Präsidium.</p>
Sekretariat	<p><sup>5</sup> Das Schulsekretariat ist für die Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrativen Aufgaben verantwortlich.</p> <p><sup>6</sup> Das Schulsekretariat untersteht der gemeinsamen Schulleitung und der Gemeindeverwaltung Bannwil</p>
Protokoll	<p><sup>7</sup> Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall ausführliche Protokollierung anordnet.</p>
Unterschrift	<p><sup>8</sup> Präsident/in mit Vizepräsident/in zu zweien (Kollektivunterschrift).</p>

**Art. 9**

<sup>1</sup> Der Bildungskommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu, sofern diese im vorliegenden Reglement nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission stellt dem Gemeinderat Bannwil Antrag über

- a) die Schaffung oder Aufhebung von Klassen,
- b) die Regelung der Elternmitwirkung.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission hat folgende Befugnisse:

a) Schülerinnen und Schüler

- Verweis
- temporärer Unterrichtsausschluss
- Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen.
- Bewilligung von Schulbesuchen in anderen Gemeinden.

b) Pädagogik

- Genehmigung Leitbild und Hausordnungen
- Grundsätze zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -Entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Kenntnisnahme der Qualitätssicherungsmaßnahmen der Schulleitung
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm)
- Controlling der Schulprogramme

c) Organisation

- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Grundsätze zur Information und zu Formen der Elternmitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor den Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Aufstellen des Budgets nach Vorgaben des Gemeinderates

d) Personalanstellung der Schulleitung

- Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Lehrpersonen
- Anstellung der Schulleitung

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Detail sind die Kompetenzen im Funktionendiagramm festgehalten.

<sup>4</sup> Die Bildungskommission erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident übt die Aufsicht über die Schulleitung aus und führt mit ihr das Mitarbeitergespräch.

Schulleitung	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schule Bannwil-Schwarzhäusern hat eine Gesamtschulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamtschulleitung leitet beide Standorte und setzt sich aus der Schulleitung und ihrer Stellvertretung zusammen</p>
Anstellung	<p><sup>3</sup> Die Schulleitung wird durch die Bildungskommission angestellt.</p>
Auftritt	<p>Gegen aussen wird die Schule durch die Schulleitung vertreten.</p>
Aufgaben-Schulleitung	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die betriebliche, operative und pädagogische Führung der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung ist in Absprache mit der Bildungskommission Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Primar- und der Realstufe.</p> <p><sup>3</sup> Die weiteren Aufgaben sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und durch das Funktionendiagramm geregelt.</p>
<u>Lehrerkonferenz</u> Aufgaben	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrerkonferenz berät und unterstützt die Schulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen zur Schulentwicklung.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann Stellung nehmen zu den Anträgen der Schulleitung an die Bildungskommission.</p>
Organisation	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung regelt die Organisation der Lehrerkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.</p>
<u>Schulverwaltung</u> Schulhauswart	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulhauswarte, die Schulleitung und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.</p>
Schulsekretariat	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Bannwil stellt der Schulleitung für die Erledigung administrativer Arbeiten ein Schulsekretariat zur Verfügung.</p>
Administration	<p><sup>2</sup> Das Schulsekretariat ist administrativ der Gemeindeverwaltung Bannwil, fachlich der Schulleitung unterstellt.</p> <p><sup>3</sup> Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad und Besoldung des Sekretariats werden vom Gemeinderat Bannwil festgelegt.</p>

### 3. ANGEBOT DER GEMEINDE

- Tagesschule **Art. 16**  
Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulangebote, für welche eine genügende Nachfrage besteht.
- Schulsozialarbeit **Art. 17**  
Wird in der Gemeinde das Bedürfnis nach Schulsozialarbeit nachgewiesen, regelt der Gemeinderat die Rahmenbedingungen mittels Verordnung.
- Schulsport **Art. 18**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde kann sportliche Angebote für ihre Schule organisieren.  
<sup>2</sup> Über die Einführung dieser Angebote beschliesst das gemäss Finanzkompetenz zuständige Organ.

### 4. MITWIRKUNG DER ELTERN

- Elternrat **Art. 19**  
<sup>1</sup> Die Bildungskommission kann einen Elternrat einsetzen.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission die Weisungen über die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule.  
<sup>3</sup> In diesem Falle erlässt die Bildungskommission eine Verordnung über den Elternrat.

### 5. GESUNDHEITSDIENSTE

- Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst **Art. 20**  
<sup>1</sup> Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst gemäss Art. 59 und Art. 60 VSG wird durch den Gemeinderat organisiert.  
<sup>2</sup> Sie werden gemäss den kantonalen Vorschriften durch praktizierende Ärzte und Zahnärzte besorgt.  
<sup>3</sup> Das Nähere ordnet die Bildungskommission.

## 6. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten	<b>Art. 21</b> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2014 in Kraft
Bisherige Vorschriften	<b>Art. 22</b> Mit der Unterzeichnung dieses Reglements werden alle früher datierten Reglemente und Vereinbarungen, die die Schule betreffen, aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bannwil haben vorliegendes Schulreglement an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 genehmigt.

### Einwohnergemeinde Bannwil

Der Präsident

  
Rolf Reber

Die Gemeindeschreiberin

  
Andrea Winzenried

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 24. Oktober 2013 bis 29. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2013 bekannt.

Bannwil, 06.01.2014

Die Gemeindeschreiberin Bannwil

  
Andrea Winzenried